Olaf Thomas Opelt Bahnhofstraße 101 08468 Reichenbach Postanschrift Schloditzerstr. 79 08527Plauen



Olaf Thomas Opelt, Bahnhofstr. 101, 08468 Reichenbach

103175 Mocuba-Museuciepcibo обороны Poccuicnoù Pegepayuu Wann greift eine Mutter an? Wenn es um Ihre Kinder geht! Sei Wehrhaft Deutschland

maledictus, qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen und Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum 09.12.2010

StrU k&k≠P£ 03/2010

Betrifft: 2. Nachtrag zum Strafantrag

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten "Gesetze" handelt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß aufgrund des fehlenden rechtmäßigen Nachweises für den Bestand der Amtsbezeichnungen der Personen gegen die Strafantrag beantragt wird, sich grundsätzlich um völkerrechtswidrige Tätigkeiten und ins besondere um Ausnahmegerichte handelt. (GVG § 16)

2. Nachtrag zum

Strafantrag Az: StrA k&k-PL 01/2010 vom 02.08.2010

Wegen wiederholter vorsätzlicher grober Verletzung des Gesetzes

Gegen: Frau Kurth, vermeintliche Gerichtsvollzieherin am Amtsgericht Plauen

(Ausnahmegericht)

Vorgang:

Am 01.11.2010 klingelte Frau Kurth an der Tür der derzeitigen Unterkunft der Frau Reiter, Siegener Str. 24 in 08523 Plauen und wollte Frau Reiter wegen einer angeblichen Zwangsvollstreckung sprechen. Da Frau Reiter nicht anwesend war hinterließ Frau Kurth eine Aktennotiz, in der stand, daß Frau Reiter am 09.11. 2010 innerhalb der Sprechzeiten zurückrufen soll. Dies tat Frau Reiter dann am 09.11.2010 von 14.24-14.31 Uhr. Von diesem Telefonat wurde ein Mitschnitterstellt (Datenträger im Anhang 1).



Das Telefonat wurde seitens von Frau Reiter erfolglos beendet. In der Folge bekam Frau Reiter eine Ladung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung in Zusammenhang mit der Offenlegung ihrer Vermögenslage zum 29.11.2010, 9.00 Uhr im Büro der Frau Kurth.

Den Termin in der Niederlassung der Frau Kurth nahm Frau Reiter war, um einen erneuten bewaffneten Bandenüberfall, wie er kurze Zeit vorher in Bezug auf Herrn Opelt i der Unterkunft stattfand, zu verhindern.

Frau Reiter legte an diesem Termin nochmals den Versuch auf, die Sache mit der Unterschrift unter der gerichtlichen Akte zu klären. Frau Kurth überging diesen Versuch, führte ihre Maßnahme weiter fort und Frau Reiter erteilte ihre handschriftliche Unterschrift. Diese Unterschrift erteilte sie unter dem Zusatz u. Z., was soviel bedeutet, "unter Zwang". Frau Kurth fragte was dieser Zusatz bedeuten soll und Frau Reiter erklärte ihr dieses.

Danach war der Termin seitens Frau Kurth beendet mit dem Nachtrag, daß Frau Reiter diese Forderung doch bezahlen soll, daß sie ansonsten keine Ruhe bekommt.

Abschriften der Unterlagen, die Frau Reiter zu unterzeichnen hatte, wurden von Frau Kurth nicht im geringsten ausgehändigt.

Erläuterung:

Gegen die ungesetzlichen Handlungen der Frau Kurt wurde bereits Strafanzeige und zu dieser wegen weiter ungesetzlicher Handlungen ein Nachtrag zu dieser Strafanzeige am Militärgerichtshof der Russischen Föderation in Moskau gestellt.

Diese Strafanzeigen, die Frau Kurth zur Kenntnisnahme zugeleitet worden sind, lagen für Frau Reiter sichtbar in den Unterlagen bei. Obwohl Frau Kurth der Inhalt des § 317 ZPO bereits mehrmals vorgetragen wurde und auch das BGH-Urteil zur Unterschrift des Richters nahegelegt wurde, erfindet sie unsägliche Geschichten, um ein Fehlen der richterlichen Unterschrift auf der beglaubigten Abschrift zu erklären. Dieses wurde von Frau Reiter ständig wiederholend gefordert und betrifft hier aber insbesondere nur den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München (S 44 P 5/08 vom 11.07.2008; siehe Anhang09.12.2010 2).Gegen diesen Bescheid des SG München wurde der weitere Rechtsweg in Bayern begangen und gipfelte aufgrund der hartnäckigen Verweigerung der Rechtsstaatlichkeit durch die Bayerische Justiz in einem Strafantrag(IGH Sta bJ 01/08 vom 06.12.2008), der zur Weiterleitung an den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag den Botschaften der vier alliierten Besatzungsmächten und der weiteren Vetomacht im ständigen Sicherheitsrat der Vereinten Nationen der Volksrepublik China übermittelt wurde. Ein Vollstreckungsbescheid eines Hamburger Gerichtes liegt Frau Reiter nicht im geringsten vor. Und wurde von Frau Kurth an Frau Reiter auch nicht übergeben. Somit ist festzustellen, daß im Grunde genommen ohne jeglichen rechtlichen Beleg die vollführten Maßnahmen Frau Reiter auferlegt wurden. Die mündliche Äußerung der Frau Kurth, die auf den Datenträger zu hören ist: "Es gibt einen Vollstreckungsbescheid vom AG Hamburg, der im maschinellen Mahnverfahren erlassen wurde, der im klassischen Sinne keine Unterschrift trägt. Im maschinellen Verfahren ist das so."...und weiter: "Der Kostenfestsetzungsbeschluß ist vom Geschäftsstellenbediensteten unterschrieben, weil ja das Original in der Gerichtsakte verbleibt....", bestätigt, die in der BRD-Justiz bestehende grundlegende Rechtsbeugung und Verletzung der Gesetze. § 317 Abs. 2 sagt klar aus, daß nur von Richtern unterschriebenen Urteile Abschriften ausgefertigt werden dürfen.

Kommentar ZPO Thomas/Putzo, Verl. C. H. Beck 1993; § 317 Rn 3 Unwirksam ist die Zustellung, wenn die zugestellte Ausfertigung bzw. Abschrift in wesentlichen Punkten nicht mit der UrtUrschrift bzw. – Ausfertigung übereinstimmt. So muß die Ausfertigung oder Abschrift ersehen lassen, daß die Urschrift überhaupt u von welchen Richtern unterschrieben ist. (BGH NJW 75, 781, NJW-RR 87, 377).



Selbst wenn man die juristische Gültigkeit der BRD-Gesetze annehmen würde, wäre ein maschinell erstelltes Mahnverfahren, nur rechtsgültig erstellt, wenn der Ersteller zweifelsfrei erkennbar ist. Da es der Frau Reiter aber nicht möglich ist den Ersteller zu identifizieren, hat eine maschinelle Ausfertigung hier keine Rechtskraft. Zumal nach wie vor bestritten wird, daß ein solches Dokument überhaupt an Frau Reiter überstellt wurde.

Hinzu kommt, daß Frau Kurth bis dato auch nicht im geringsten den gesetzlichen Hintergrund ihrer Handlungen nachweist.

Durch die immer wiederholte Belehrung des Herrn Opelt und die Strafanzeigen, der sich Frau Kurth wegen ihrer ungesetzlichen Handlungen bereits ausgesetzt hat und die sie sämtlich schriftlich zur Kenntnisnahme zugestellt bekam, muß ihr im vollen Maße bewußt sein, daß ihre Handlungen weiterhin ohne den Nachweis jeglichen völkerrechtlichen gesetzlichen Hintergrunds, mit der dazu kommenden Verweigerung bestehende Gesetze zu beachten und einzuhalten, sich nach Völkerstrafgesetzbuch strafbar macht und sie im vollem Umfang für ihre Handlung privatrechtlich haftbar ist.

Sie setzt sich in diesem Bewußtsein trotz allem über sämtliche zu beachtende Normen hinweg, in dem irren Glauben, daß sie dafür nicht zur Rechenschaft gezogen wird um ihren Status in der Hierarchie des Regimes der BRD zu festigen und zu verbessern. Dabei unterläßt sie jegliche Regung zur Beachtung der Rechtsstaatlichkeit, verachtet die Gebote der Sittlichkeit und nimmt keinerlei Rücksicht auf das Leben der betroffenen Personen, die sich zu keiner Zeit einen Verstoß gegen die bestehenden Gesetze zu schulden kommen ließen.

Hier insbesondere vermeintliche Nichtbezahlung von nicht erhaltenen Leistungen, die dazu benutzt werden, um die wirtschaftliche Grundlage und das Leben der betroffenen Personen zu zerstören und sie von dem aufrichtigen zivilen Widerstand gegen das BRD-Regime abzubringen.

Olaf Thomas Opelt Reichs- und Staatsangehöriger Staatsrechtlicher Bürger der DDR Mitglied im Bund Volk für Deutschland

Verteiler: Verteidigungsministerium der Russischen Föderation (Militärgerichtshof) in Moskau

Kurth (GV am AG Plauen)

Herr Klein, vermeintlicher Direktor AG Plauen

Anlage: 1 Datenträger (CD) Telefonat Frau Reiter – GV Frau Kurth (09.11.2010)

